

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Tebuconazole 250 g/l
Formulierungstyp: EW Emulsion, Öl in Wasser

2. Handelsprodukte

Folicur	Schweizerische Zulassungsnummer: D-2491 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 4028-00 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience AG
Corail	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2628 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9300257 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience SA
Horizon EW	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2629 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9200078 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience SA
Maronee	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2630 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2000420 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience SA
Tabou	Schweizerische Zulassungsnummer: F-2631 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2010482 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience SA

¹ SR 916.161

Triade Schweizerische Zulassungsnummer: F-2632
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9500054
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience SA

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kirsche	Blüten- und Zweigdürre	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.48 l/ha Anwendung: Blüte bis Schorniggestadium.	1, 2, 3
Gemüsebau			
Bohnen	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>), Sclerotinia-Fäule	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Blühbeginn und Vollblüte.	4, 5, 6
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze, Echter Mehltau	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bei Befallsbeginn.	7
Kohlarten	Alternaria-Kohlschwärze, Echter Mehltau	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bei Befallsbeginn.	8
Spargel	Blattschwärze der Spargel, Spargelrost	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Jung- und Ertragsanlagen (nach dem Stechen).	3, 4
Feldbau			
Lein	<i>Discosphaerina fulvida</i> , <i>Mycosphaerella linicola</i> , <i>Oidium lini</i>	Aufwandmenge: 1 l/ha	4
Raps	Wurzelhals- und Stengelfäule	Aufwandmenge: 1–1.5 l/ha Anwendung: Stadium 20–27 (BBCH), Stadium 30–31 (BBCH).	9
Raps	Rapskrebs = Weissstängeligkeit	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 61–65 (BBCH).	9
Roggen	Braunrost	Aufwandmenge: 1 l/ha Anwendung: Stadium 37–61 (BBCH).	9
Weizen	Ährenfusariosen	Aufwandmenge: 1 l/ha Anwendung: Stadium 55–69 (BBCH).	9, 10
Weizen	Gelbrost	Aufwandmenge: 0.5–1 l/ha Anwendung: Stadium 32–61 (BBCH).	9, 11
Weizen	Braunrost	Aufwandmenge: 0.5–1 l/ha Anwendung: Stadium 37–61 (BBCH).	9, 12
Weizen	Echter Mehltau des Getreides	Aufwandmenge: 1 l/ha Anwendung: Stadium 32–61 (BBCH).	9

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (<i>S. nodorum</i>)	Aufwandmenge: 1 l/ha Anwendung: Stadium 51–61 (BBCH).	9

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 2 = Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 = Spe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 4 = Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 5 = In Tankmischung mit Scala (2 l/ha).
- 6 = Nur bei starkem Befallsdruck.
- 7 = Maximal 3 Behandlungen im Abstand von 14–21 Tagen.
- 8 = Maximal 3 Behandlungen im Abstand von 21–28 Tagen.
- 9 = Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 10 = Nach pflugloser Ansaat von anfälligen Sorten nach Weizen oder Mais.
- 11 = Hohe Dosierung bei stark anfälligen Sorten oder beim Auftreten von Befallnestern.
- 12 = Hohe Dosierung nur bei stark anfälligen Sorten.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriktabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch